



Ausgabe Nr. 3, 01.10.2011
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

ZAHN - NEWS



Erstellung von Befunden als Leistung lt. §10 (2) des Gesamtvertrages bei KFO-Behandlungsfällen

Diese Zahn-News ist auch im Internet unter www.stgkk.at, Info für Vertragspartner, abzurufen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

wie alle (zahn-)ärztlichen Tätigkeiten stellt auch die Erstellung von Befunden eine Leistung lt. § 10 (2) des Gesamtvertrages dar.

(2) Die Zahnbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein. Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der Honorarordnung alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der zahnärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel durchgeführt werden können.

Gemäß dem Ausbildungsstand gilt seit ca. 20 Jahren die Differenzierung von skelettalen und dentalveolären Anomalien als unbedingt notwendiger Diagnosebestandteil **aller korrektiven** KFO-Behandlungsfälle.

Das Fehlen von relevanten Befundteilen stellt daher eine unvollständige Diagnose dar.

Wichtige Informationen bezüglich

- Lokalisation einer Dysgnathie im Gesichtsschädel
- Beziehung der Kieferbasen (OK und UK) zur Schädelbasis und zueinander
- Beurteilung der intermaxillären Beziehung in der Sagittalebene
- Analyse der Schneidezahnstellung (OK und UK)
- Wachstumsrichtung etc.

sind daher für die folgende Festlegung von Behandlungszielen und Behandlungsplan unverzichtbar.

Ich ersuche daher für **alle Erstanträge** ab 1.1.2012 um Beibringung eines Befundes gem. dem (Ausbildungs-)Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft.

Das bisher gültige KFO-Formblatt wurde bereits den neuen Anforderungen angepasst und kann nun auch „Online“ ausgefüllt werden (www.stgkk.at/Service/Formulare/für_VertragspartnerInnen/KFO-Antrag/Formblatt).

Mit freundlichen Grüßen

Prim. Dr. Ralph Feicht
Leitender Zahnarzt